

AUSZUG aus der TG Jahn Satzung

**Neufassung der Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung 16.03.2018
– Tag der Eintragung am 27.03.2018**

I. Teil

1. NAME, WAPPEN, SITZ, REGISTER, GESCHÄFTSJAHR

(1) Der am 26. 07. 1924 gegründete Verein führt den Namen „Turngenossenschaft Jahn Trösel 1924 e. V.“. In der Öffentlichkeitsarbeit können die Kurzformen „TG Jahn Trösel“, sowie „TG Jahn“ bzw. „TG Trösel“ verwendet werden.

(2) Die Vereinsfarben sind blau und gelb, das Vereinswappen entspricht der Abbildung:



(3) Der Sitz des Vereins ist in 69517 Gorxheimertal.

(4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt unter der Nummer VR 40199 eingetragen.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. ZWECK

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, den Einsatz sowie die Aus- und Weiterbildung von geeigneten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und -geräten, insbesondere in den Bereichen Fußball, Tanz, Gymnastik, Skisport, Badminton sowie Behinderten- und Rehasport.

(3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks können innerhalb des Vereins rechtlich unselbstständige Abteilungen, bspw. für einzelne Sportarten oder Altersklassen, gegründet werden. Dies berührt nicht die Möglichkeit des Vereins, eine zweckgemäße Betätigung ohne die Gründung einer gesonderten Abteilung durchzuführen.

(4) Der Verein anerkennt und fördert die inklusive und integrative Kraft des Sports. Er bemüht sich gleichermaßen darum, allen Mitgliedern ein gleichberechtigtes sportliches Miteinander zu ermöglichen und das sportliche Angebot hinreichend auszudifferenzieren um in den Übungsstunden durch leistungs- und potentialgerechte Anforderungen und Hilfestellungen Freude an sportlicher Betätigung zu vermitteln.

3. GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Vereinsämter (insbes. Vorstandsämter) und andere Tätigkeiten für den Verein

werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Über den Auslagenersatz (Fahrtkosten, Porto, etc.) hinaus kann jedoch eine pauschale Aufwandsentschädigung die aufgewendete Zeit und Arbeitskraft in angemessener Höhe (bspw. des sog. Ehrenamtsfreibetrags gem. § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Beachtung der Haushaltslage jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bevor die jeweilige Tätigkeit aufgenommen/ausgeführt wird.

4. MITGLIEDSCHAFTEN

(1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

(2) Der Verein anerkennt und beachtet die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände und verpflichtet seine Mitglieder zur Einhaltung ihrer Regularien bei der sportlichen Betätigung.

(3) Über den Eintritt in die bzw. den Austritt aus den für die im Rahmen der Zweckverwirklichung ausgeübten Sportarten sachlich zuständigen Fachverbände entscheidet der Gesamtvorstand.

II. Teil

5. MITGLIEDER

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Die Staffelung bzw. Gruppierung der Beiträge beeinflusst nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder über die in dieser Satzung getroffenen Regelungen hinaus. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(4) Mitglieder haben

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- aktives und passives Wahlrecht
- Informations- und Auskunftsrechte, sofern nicht ein übergeordnetes Vereinsinteresse die Geheimhaltung gebietet
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten

Das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Eine Vertretung durch Eltern, sorgeberechtigte Personen oder andere Dritte ist bei altersbedingt nicht stimm- bzw. wahlberechtigten Jugendlichen und Kindern nicht statthaft.

(5) **Die Mitgliedschaft endet**

- **mit dem Tod**
- **durch Austritt**
- **durch Ausschluss aus dem Verein.**

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in

schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied,

- mit der Entrichtung von Beiträgen länger als 6 Monaten in Verzug ist
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.

(7) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt worden ist. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

(8) Der Geschäftsführende Vorstand kann aufgrund besonderer Leistungen für den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

6. ORGANE

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der geschäftsführende Vorstand und
der Gesamtvorstand.

.....